

INFO

Agogisches Essen: Wenn die Mahlzeit am Arbeitsplatz eingenommen werden muss

In Heimen, Horten, Kindertagesstätten und anderen Betreuungseinrichtungen ist es an vielen Orten üblich und notwendig, dass die Angestellten ihre Mahlzeiten gemeinsam mit den betreuten Personen einnehmen. Andernorts werden die beiden Gruppen getrennt aus der gleichen Küche verpflegt. In welchen Fällen darf der Arbeitgeber für dieses Essen Lohnabzüge vornehmen?

Situation 1:

Die Angestellten essen mit den betreuten Personen, gegebenenfalls müssen sie auch beim Essen helfen, zumindest aber das Essen beaufsichtigen bzw. gestalten.

Unbestritten: In diesem Fall gilt das Essen als Arbeitszeit. Die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen müssen vorher oder nachher gewährt werden.

Diese Mahlzeiten gelten (gemäss Antwort des Bundesrats auf die Anfrage 10.1116 Fässler) als Naturallohn und sind AHV-pflichtig. Naturallohn muss auf dem Lohnausweis aufgeführt werden (wird also auch für die Steuern relevant). Bei unverschuldeter Arbeitsverhinderung (z.B. Krankheit) und in den Ferien muss der Naturallohn weiter entrichtet werden.

Sätze Naturallohn 2012 gemäss AHV-Tabelle:

Frühstück	Fr. 3.50 pro Tag	Fr. 105.-- pro Monat
Mittagessen	Fr. 10.--	Fr. 300.--
Abendessen	Fr. 8.--	Fr. 240.--

Diese Situation ist in der Regel in der Kinderbetreuung und der schulischen Tagesbetreuung gegeben, wo die Betreuungspersonen beim Essen dabei sein müssen und aus pädagogischen Gründen auch das Gleiche essen sollten wie die Kinder und Jugendlichen.

Der vpod ist allerdings der Meinung, dass es korrekter wäre, die Kosten für das Essen als berufsbedingte Ausgabe, also als Spesen zu erfassen. Die vpod-Argumentation stellt auf die fehlende Wahlfreiheit und auf den Arbeitscharakter des Essens ab: Diese Kombination führt dazu, dass der Mahlzeit für die betreuenden Angestellten ihren ursprünglichen Charakter als Ruhepol und Auszeit verliert. Die Speisen werden zu einem Arbeitsinstrument, das zufälligerweise auch noch ernährend wirkt. Weil der Ernährungscharakter hinter die agogische Funktion tritt, müsste nach vpod-Logik solches Essen als Spesen behandelt werden. Der vpod hat aber bisher noch keinen entsprechenden Musterfall vor Gericht gebracht.

Situation 2:

Die Angestellten unterstützen die betreuten Personen beim Essen und haben (vorher oder nachher) eine Pause für ihre eigene Mahlzeit.

In diesem Fall wird den Arbeitnehmenden eine Pause für die eigene Mahlzeit gewährt. Wenn sie diese vom Arbeitgeber beziehen, kann dieser die Mahlzeit in Rechnung stellen.

Die Arbeitnehmenden können allerdings nicht verpflichtet werden, die Mahlzeit vom Arbeitgeber zu beziehen. Sie können beispielsweise auch eigenes Essen mitbringen. Wenn sie auf das Mahlzeitenangebot des Arbeitgebers verzichten, darf ihnen kein Lohn abgezogen werden. Lohnabzüge darf es nur für tatsächlich bezogene Mahlzeiten geben.

Diese Situation findet sich häufiger in der Betreuung von erwachsenen Menschen (etwa im Betagten- oder Behindertenbereich), wo zwar eventuell Hilfestellungen beim Essen nötig sind, wo das gemeinsame Essen aber nicht unbedingt Teil eines pädagogischen Konzepts ist.

Besondere Regelungen für Angestellte des öffentlichen Dienstes

Für Angestellte von Kantonen und Gemeinden gibt es oft besondere Regelungen. In vielen Personalreglementen des öffentlichen Dienstes ist festgelegt, ob die Angestellten die Mahlzeiten, die sie in Ausübung ihrer Arbeit einnehmen, ganz oder teilweise bezahlen müssen. Die Arbeitgeber im öffentlichen Dienst sind im Prinzip frei, das so oder so festzulegen.

Wichtig:

- Wo im Arbeitsvertrag nichts Derartiges vereinbart ist, kann der Arbeitgeber nicht plötzlich einen Abzug für Mahlzeiten vornehmen. Es gilt der vereinbarte Bruttogehalt, eine sogenannte Nebenabrede über Naturallohn ist gemäss Bundesgericht nicht zulässig.
- Wo in einem Betrieb die Änderung der bisherigen Praxis angestrebt wird, ist darauf zu achten, dass eine allfällige Neuregelung dann für alle gilt und dass auch die plötzliche Erhöhung des steuerpflichtigen Einkommens nicht überall Freude bereitet. Die vom vpod für gerecht erachtete Regelung „agogische Mahlzeit = Spesen“ lässt sich nur juristisch durchsetzen.

Spezielle Ernährungsgewohnheiten und -vorschriften

Es versteht sich von selbst, dass in allen Situationen, in denen die Mahlzeiten nicht mitgebracht oder frei gewählt werden können, Rücksicht zu nehmen ist auf spezielle Essensgewohnheiten und –vorschriften, soweit diese ethisch, religiös oder medizinisch motiviert sind.